

SATZUNG Hospiz Verein Erlangen e.V.

Präambel.....	2
§1 Name und Sitz des Vereins	2
§2 Zweck und Ziele	2
§3 Mitgliedschaft	3
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§5 Ende der Mitgliedschaft	4
§6 Mitgliedsbeitrag	5
§7 Vorstand	5
§8 Kassenprüfung	6
§9 Ordentliche Mitgliederversammlung, Beschlussfassung	6
§10 Ladungen, Fristen.....	7
§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§12 Satzungsänderung	8
§13 Auflösung des Vereins.....	8
§14 Beirat.....	8
§15 Inkrafttreten der Satzung	9

Präambel

Der Hospiz Verein Erlangen e.V. nimmt sich der Bedürfnisse und Nöte schwerstkranker Menschen und ihrer Angehörigen an.

Hospizarbeit bedeutet das zugewandte und achtungsvolle Begleiten von Menschen in der Endphase ihres Lebens. Sie respektiert die Selbstverantwortung und Mündigkeit der Betroffenen. Im Sinne der Hospizidee soll menschenwürdiges Sterben in vertrauter Umgebung ermöglicht werden. Das Sterben wird dabei als ein Teil des Lebens betrachtet, der weder verkürzt noch künstlich verlängert werden soll. Dies schließt eine aktive Sterbehilfe (Euthanasie) aus.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Hospiz Verein Erlangen e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und wurde am 19.08.1987 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister Fürth eingetragen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Der Verein stellt sicher, dass:

- a) alle Einnahmen ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden;
- b) Mitglieder und Außenstehende keine persönlichen und/oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten;
- c) die ordnungsgemäße Verwendung der ihm anvertrauten Gelder überwacht wird.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein begleitet ehrenamtlich auf Wunsch der Betroffenen bzw. ihrer Angehörigen schwerstkranken Menschen in ihrer terminalen Lebensphase. Dazu stehen geschulte ehrenamtliche Hospizbegleiter¹ zur Verfügung. Koordiniert wird der Einsatz durch eine Einsatzleitung mit Palliative Care Ausbildung. Maßstab für die Arbeit des Hospizvereins sind die Leitgedanken der Hospizidee. Die Begleiter fühlen sich bei ihrer Arbeit diesen Leitgedanken zum Wohle der Patienten und deren Angehörigen verpflichtet.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Betreut werden alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Konfession oder nationaler Herkunft. Um betreut zu werden, ist eine Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.

4. Das Wirkungsfeld ist vorwiegend die Stadt Erlangen und das Umland, soweit dort vor Ort nicht eigenständige Hospizdienste tätig sind.

¹ Gendererklärung

Zur besseren Lesbarkeit werden im Text personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen, Männer und Diverse beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, z.B. "Hospizbegleiter". Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

5. Der Verein berät und unterstützt schwerstkranke Menschen und deren Angehörige.
6. Der Verein bietet Trauerbegleitung für Hinterbliebene an.
7. Die genannten Ziele sollen erreicht werden durch:
 - a) Gewinnung, Ausbildung und kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Hospizbegleitern nach den gesetzlichen Richtlinien und den Vorgaben der hospizlichen Dachverbände;
 - b) die Auswertung und Weitergabe von Kenntnissen und Erfahrungen aus der täglichen Hospizarbeit und der Palliativmedizin sowie Palliativpflege;
 - c) Einsatzplanung der Patientenbetreuung durch hauptamtliche Koordinationsfachkräfte und ehrenamtliche Hospizbegleiter. Sie gewährleisten die Qualität der Arbeit durch Betreuung und Begleitung der ehrenamtlichen Hospizbegleiter;
 - d) materielle und personelle Unterstützung der Fachkräfte (Ärzte, Schwestern, Pfleger etc.) und Institutionen, die sich mit der palliativmedizinischen und palliativpflegerischen Versorgung von sterbenden Patienten beschäftigen;
 - e) Kooperation mit Trägern bzw. Betreibern eines stationären Hospizes. Die Zusammenarbeit wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt. Der Hospizverein engagiert sich finanziell im Rahmen eines bestehenden Kooperationsvertrages und achtet auf die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätskriterien für stationäre Hospize (SGB V, §39a, stationäre Hospize und Rahmenvereinbarung);
 - f) die Durchführung von Hinterbliebenenbetreuung;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bevölkerung und der an der Betreuung schwerstkranker Menschen beteiligten Institutionen (v. a. Ärzte, Kliniken, Sozialstationen, Pflegeheime) über die Hospizidee und die Angebote des Hospizvereins;
 - h) Vernetzung mit ambulanten und stationären Einrichtungen, Sozialdiensten, Ärzten, Wohlfahrtsverbänden, öffentlichen Einrichtungen, Kirchen, regionalen und überregionalen Behörden sowie Angehörigen anderer, dem Wohle der Betroffenen verpflichteter Berufe;
 - i) Veranstaltung von Kursen, Symposien, Vorträgen etc.
8. Der Hospizverein kann in Kooperation mit anderen natürlichen und juristischen Personen gemeinnützige Gesellschaften gründen, um den gesetzlichen Vorgaben für eine flächendeckende, palliativmedizinische/palliativpflegerische Versorgung von schwerkranken Menschen gerecht zu werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person privaten und öffentlichen Rechts sowie jede volljährige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein als ehrenamtliche Helfer für das Erreichen seiner Zwecke und Ziele lt. § 2 der Satzung tätig sind.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen ohne ehrenamtliche Mitwirkung im Verein.
5. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Mit Antragstellung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

6. Es können durch Beschluss des Vorstands Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind fördernden Mitgliedern gleichgestellt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
4. Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere hinsichtlich von Informationen und Daten, die schutzwürdige Belange des Vereins oder betreuter Personen betreffen. Ausgeschiedene Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
5. Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, im Rahmen ihrer Mitarbeit im Verein (ehrenamtlich oder hauptamtlich) Erbschaften oder persönliche Zuwendungen anzunehmen.
6. Sind juristische Personen Mitglied, so werden die Mitgliedsrechte einschließlich des Stimmrechts von einem von diesem Mitglied dem Verein gegenüber schriftlich benannten Vertreter ausgeübt.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder bei einer juristischen Person mit deren Auflösung.
2. Die Austrittserklärung kann jeweils nur bis zum 30. November des laufenden Jahres für das folgende Jahr in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Durch den Austritt werden Schulden gegenüber dem Verein sofort fällig. Mitgliedsbeiträge sind weiterhin bis zur restlichen Tilgung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung, unter Hinweis auf die Folgen, mit einer Beitragszahlung mehr als 4 Monate im Rückstand ist, oder der Aufenthalt des Mitglieds unbekannt ist. In der Mahnung ist auf die Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob oder wiederholt gegen den Vereinszweck verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen. Wer ausgeschlossen ist, kann binnen einer Frist von 3 Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest. Er ist für die Mitglieder verpflichtend und unabhängig vom Eintrittsdatum für das ganze Jahr zu erbringen.

Der Beitrag ist jeweils zum 1. März des laufenden Jahres fällig. Bei Eintritt nach dem 1. März ist der Mitgliedsbeitrag sofort fällig.

Der Mitgliedsbeitrag wird differenziert in Beiträge für:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
 - a) als natürliche Person
 - b) als juristische Person

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitglieds, den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu billigen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Mitgliedsbeiträge werden zum 1. März eingezogen.

§7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus 1.Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden und Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein.
3. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Einkommenssteuergesetz (EStG) können Vereine ehrenamtlich tätigen Mitgliedern deren ehrenamtliches Engagement im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten mit einer Ehrenamtspauschale vergüten. Darüber entscheidet der Vorstand.
4. In den Vorstand gewählt werden können Mitglieder, die dem Verein am Wahltag bereits seit 3 Jahren ohne Unterbrechung angehören und sich mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich für eines der Vorstandsämter beworben haben. Davon kann in begründeten Ausnahmefällen durch einstimmigen Beschluss des bestehenden Vorstands abgewichen werden.
Im Falle des Ausscheidens aus dem Vorstand bestellt dieser für das ausgeschiedene Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Die Benennung des Ersatzmitgliedes ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
5. Bis zu 3 stimmberechtigte Beisitzer können vom Vorstand berufen bzw. abberufen werden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
7. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins
 - b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - c) die termingerechte Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - d) Auswahl, Einstellung, Kündigung sowie Fortbildung hauptamtlicher Mitarbeiter
 - e) Aufstellung und Vollzug des Haushalts- und Stellenplans
 - f) die Vertretung des Vereins gegenüber öffentlichen und privatrechtlichen Institutionen und Einrichtungen
 - g) die Entscheidung über die Mitgliedschaften in anderen/übergeordneten Verbänden, die ebenfalls der Hospizidee verbunden sind
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit
 - i) die Abwicklung von Erbschaften inklusive Grundstücksgeschäften
 - j) die Verwaltung von Vermögen
 - k) die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, auch der Datenschutzbestimmungen nach DSGVO
8. Der Vorstand kann sich zur Geschäftsbesorgung Dritter bedienen und diese angemessen entlohnen. Er kann Personen mit Vertretungsberechtigungen ausstatten.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
10. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für eilige Angelegenheiten und für Angelegenheiten von geringer Bedeutung kann der Vorstand die Beschlussfassung auf einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen und schriftliche, telefonische oder andere Verfahren, wie z.B. E-Mail, sowie Verzicht auf die Einberufungsfrist zulassen.
11. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht zu einem Kassenprüfer bestellt werden. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Auf der Grundlage des Kassenprüfungsberichtes erfolgt die Entlastung des Vorstandes.

§9 Ordentliche Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann entweder real, virtuell oder in hybrider Form erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen / hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

- a) Virtuelle / hybride Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
 - b) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle / hybride Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
 - c) Eine virtuelle / hybride Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder berechtigt und vom Vorstand geladene Gäste.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmrecht hat jedes Mitglied, gegen das kein Ausschlussverfahren läuft. Beschlüsse werden, abgesehen von den Bestimmungen des §9 Punkt 7, mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
 6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl der zwei Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme:
 - des Jahresberichtes des Vorstandes
 - des Kassenberichtes (Jahresrechnung/Haushaltsplan/Vermögenssituation) durch den Schatzmeister
 - des Kassenprüfungsberichtes durch einen der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan sowie Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und sonstige Entscheidungen grundsätzlicher Art
 7. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder.

§10 Ladungen, Fristen

1. Zur Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen in Textform und unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Die Einladung muss nicht persönlich adressiert sein. Bei Satzungsänderungen müssen die beabsichtigten Änderungen mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Die Einladung erfolgt an die letzte bekannte Adresse.
2. Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich gestellt und mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Diese Anträge sind auch dann in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn dafür in der Tagesordnung kein

entsprechender Punkt vorgesehen war.

3. Anträge können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Zulassung hat die Versammlung zu entscheiden. Für die Zulassung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand, oder wenn dies ein Drittel aller Mitglieder fordert, einberufen werden. Die Bestimmungen des §9 gelten sinngemäß.
2. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt an die letzte bekannte Adresse.

§12 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, die nicht vom Vorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder. Diese Anträge müssen spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der über diese Anträge zu beschließen ist, beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, die redaktioneller Art sind oder die durch Gesetz von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Änderung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Personen in der Endphase ihres Lebens, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§14 Beirat

1. Der Vorstand kann zur Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einen Beirat berufen. Die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Beirates sollen sich von ihrer eigenen Aufgabenstellung her der Hospizarbeit verbunden fühlen, sie unterstützen wollen und sich aus Vertretern öffentlicher und kirchlicher Einrichtungen, Verbände, Organisationen, Gruppen etc. zusammensetzen.
2. Aufgabe des Beirates ist es, die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu beraten und den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder des Beirates sind jeweils für 2 Jahre zu berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Zahl der Beiräte ist auf 7 begrenzt.
4. Der Vorstand informiert die Mitglieder über den berufenen Beirat.

5. Der Beirat ist nach Bedarf vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, mindestens jedoch einmal alle 2 Jahre. Auf Antrag von wenigstens 3 Beiratsmitgliedern ist der Beirat binnen 4 Wochen einzuberufen.
6. Die Sitzungen des Beirates werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Empfehlungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern des Hospizvereins sowie den Beiratsmitgliedern zuzuleiten. Im Vorstand ist über die abgegebenen Empfehlungen zu beraten.
7. Die Mitglieder des Beirates haben volles Informationsrecht. Sie können alle Bücher und Schriften des Vereins und den Kassenbericht sowie den Prüfbericht der Kassenprüfer einsehen. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben Rederecht.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 19.08.1987 beschlossen, am 09.04.1992, 07.12.1994 und 25.10.1995 geändert, am 21.06.2006 neu gefasst, am 24.06.2009 und 23.06.2010 geändert und am 29.06.2022 neu gefasst.

Diese Satzungsänderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Erlangen, 29.06.2022